

Habilitationsordnung der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 39 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juli 2014 erteilt.

Inhalt

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 5 Mündliche Habilitationsleistung
- § 6 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 7 Habilitationsausschuss und Habilitationskommission
- § 8 Habilitationsgesuch
- § 9 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 10 Durchführung und Dauer des Habilitationsverfahrens
- § 11 Habilitationsprüfung
- § 12 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 13 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Vollzug der Habilitation und Verleihung der Lehrbefugnis
- § 15 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation
- § 18 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Negativentscheidungen
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten der Fakultät zugeordneten Fach oder Fachgebiet durch die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Forschungstätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.
- (2) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht in dem Fach oder Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) Der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre erfolgt durch eine angemessene Anzahl von referierten Publikationen und die Durchführung von selbständiger Lehre, die im Rahmen der Lehrevaluation durch die Studierenden als gut bis sehr gut, wenigstens aber als durchschnittlich bewertet worden ist.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 4,
2. die mündliche Habilitationsleistung gemäß § 5 und
3. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 6.

§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in einer Habilitationsschrift oder einer Reihe wissenschaftlicher Publikationen (kumulative Habilitation), aus der beziehungsweise aus denen die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der den Professoren/Professorinnen aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. Im Falle einer kumulativen Habilitation sollen in der Regel wenigstens acht Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder als Buchkapitel vorliegen, die einem externen Begutachtungsverfahren unterzogen worden und, wenn nicht bereits veröffentlicht, wenigstens zur Veröffentlichung angenommen sind. Diese Publikationen sollen nicht auf der Dissertation beruhen.
- (2) Die Habilitationsschrift muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen, eigenständigen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen.
- (3) Wurde keine Habilitationsschrift angefertigt, so müssen die stattdessen vorgelegten wissenschaftlichen Publikationen einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall sind eine schriftliche Einführung in das Rahmenthema und eine Synthese der wichtigsten Arbeitsergebnisse aus den vorgelegten Publikationen erforderlich. Diese Zusammenfassung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für die aufgeführten wissenschaftlichen Publikationen, bei denen der Bewerber/die Bewerberin nicht alleiniger Autor/alleinige Autorin ist, muss der eigene Beitrag an der Veröffentlichung dargestellt werden.
- (4) Die Habilitationsschrift oder die stattdessen vorgelegten wissenschaftlichen Publikationen können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können einzelne Publikationen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein; in diesem Fall ist jeweils eine Zusammenfassung der Publikation in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 5 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht in einem wissenschaftlichen Vortrag und einer sich unmittelbar daran anschließenden Aussprache. Aus der mündlichen Habilitationsleistung soll die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der Professoren/Professorinnen aufgegebenen Forschungs- und Lehr-tätigkeit hervorgehen.
- (2) In dem wissenschaftlichen Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, behandelt werden.
- (3) Für den wissenschaftlichen Vortrag schlägt der Bewerber/die Bewerberin drei Themen vor, die dem Fachgebiet entstammen, für das die Habilitation angestrebt wird, und die von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung und dem Thema der Dissertation deutlich abgegrenzt sein müssen.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache sind fakultätsöffentlich.

§ 6 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung hat der Bewerber/die Bewerberin ein Lehrportfolio vorzulegen. Das Lehrportfolio muss folgende Inhalte umfassen:

1. Aussagen zur Lehr- und Lernphilosophie (didaktische Ziele in der Lehre, das Verständnis von Studierenden als Lernenden sowie die Lehrmethoden), zur Lehrerfahrung (Spektrum der gehaltenen Lehrveranstaltungen, Anforderungen, Lehrformate, Diversität der Studierenden und Studienphasen) sowie zu Maßnahmen der Lehrentwicklung (Feedback-Verfahren, Umgang mit Lehrergebnissen und ihre Einbindung in Weiterentwicklungen),
2. Praxisbeispiele aus der Lehre (exemplarische Lehr- und Lernmaterialien, Prüfungsbeispiele verschiedener Formate, Lehrveranstaltungsevaluationen) und
3. eine Aufstellung der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der betreuten studentischen Abschlussarbeiten und Dissertationen, der erfolgreich abgeschlossenen hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen sowie gegebenenfalls gewonnener Lehrpreise und erworbener Auszeichnungen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses beauftragt den Studiendekan/die Studiendekanin sowie einen Akademischen Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin und einen Studierenden/eine Studierende, die der Studienkommission der Fakultät angehören, auf der Grundlage des Lehrportfolios zur pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerber/der Bewerberin Stellung zu nehmen.

(3) Der Habilitationsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß Absatz 2, ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist. Wird das Lehrportfolio nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zur Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Die in Absatz 2 genannten Personen sind zu der Lehrveranstaltung einzuladen und mit einer Stellungnahme zur pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin auf der Grundlage der Lehrveranstaltung zu beauftragen. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die pädagogisch-didaktische Eignung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß Satz 3. Ein weiterer Versuch, den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung zu erbringen, ist unzulässig.

§ 7 Habilitationsausschuss und Habilitationskommission

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuss.

(2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den Professoren/Professorinnen und habilitierten Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen sowie den Privatdozenten/Privatdozentinnen, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind. Die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen der Fakultät sowie die nicht hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen können mit beratender Stimme teilnehmen. Am Verfahren beteiligte Gutachter/Gutachterinnen werden mit beratender Stimme hinzugezogen.

(3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(4) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Dekan/die Dekanin oder ein/eine von ihm/ihr bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin.

(5) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er tagt nichtöffentlich.

(6) Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Bewertung von Habilitationsleistungen wird offen abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Über die Sitzung des Habilitationsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den

Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(8) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bestellt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission aus mindestens drei fachkundigen Professoren/Professorinnen, habilitierten Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Habilitationsausschusses. Soweit die Gutachter/Gutachterinnen nicht bereits der Habilitationskommission angehören, können sie beratend hinzugezogen werden. Professoren/Professorinnen, habilitierte Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen derjenigen Fakultäten, die das von dem Bewerber/der Bewerberin angestrebte oder ein verwandtes Fach oder Fachgebiet vertreten, können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Exposé mit der Darstellung des Habilitationsprojekts; die Darstellung soll in folgende Abschnitte gegliedert sein: Thema, Zusammenfassung, Stand der Forschung, Fragestellung, Vorarbeiten, geplante Arbeiten sowie Angaben über den vorgesehenen Zeitrahmen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Zwischenevaluation,
2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen sowie der Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis,
5. eine Übersicht über die bisher gehaltenen Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltungen,
6. ein Vorschlag für einen Mentor/eine Mentorin und die Mitglieder der Habilitationskommission und gegebenenfalls der Entwurf eines Memorandums gemäß § 10 Absatz 2 und
7. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habilitationsgesuche.

(2) Das Habilitationsgesuch kann ohne die Rechtsfolge des § 15 Absatz 1 bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 12 Absatz 5) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf keiner Begründung.

(3) Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme von Zeugnissen in Urschrift gehen in das Eigentum der Universität über und sind zu den Akten zu nehmen. Die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich auch in elektronischer Form einzureichen.

§ 9 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Habilitationsgesuchs erfüllt sind. Bei Zweifeln über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(2) Sind die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt, so wird der Habilitationsausschuss von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die eingereichten Unterlagen sind den Ausschussmitgliedern durch Auslage mindestens eine Woche vor der Sitzung zugänglich zu machen. Der Habilitationsausschuss beschließt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsgesuchs.

(3) Die Eröffnung des Verfahrens ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber/die Bewerberin an anderer Stelle ein entsprechendes, noch nicht abgeschlossenes Habilitationsgesuch eingereicht hat;
2. die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind;

3. das Gesuch gemäß § 8 Absatz 1 unvollständig ist und trotz Fristsetzung nicht vervollständigt wird;
 4. dem Bewerber/der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.
- (4) Ist außerhalb der Fakultät schon ein Habilitationsverfahren für das gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, so gilt die Eröffnung des Verfahrens als Wiederholung nach § 15.
- (5) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

§ 10 Durchführung und Dauer des Habilitationsverfahrens

- (1) Mit der Annahme als Habilitand/Habilitandin beginnt die Habilitationsphase. Zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Habilitationsausschuss einen Mentor/eine Mentorin, in der Regel einen zuständigen Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin und eine Habilitationskommission nach § 7 Absatz 7. Der Mentor/die Mentorin ist Mitglied der Habilitationskommission. Für die Mitglieder der Habilitationskommission hat der Habilitand/die Habilitandin ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Die Habilitationskommission vereinbart mit dem Habilitanden/der Habilitandin und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Der Mentor/Die Mentorin sagt in dem Memorandum die für das Habilitationsvorhaben und die Qualifizierung notwendigen Ressourcen unter Einschluss der zur Einwerbung von Drittmitteln notwendigen Basisausstattung (gegebenenfalls auch Mittel für Maßnahmen zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen) zu. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Habilitanden/der Habilitandin sollen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zu erwerben. Dazu gehören neben den Forschungsleistungen auch Erfahrungen in der Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Bereits anderweitig erbrachte Leistungen des Habilitanden/der Habilitandin können im Memorandum berücksichtigt werden und zu einer Verkürzung der Habilitationsphase führen. Die Prüfung des Memorandums kann durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Habilitationsausschusses erfolgen, jedoch hat dieser/diese dem Ausschuss gegenüber eine Berichtspflicht über die eingegangenen Unterlagen.
- (3) Etwa zwei Jahre nach dem Beginn der Habilitationsphase findet eine Zwischenevaluation statt. Auf Antrag des Habilitanden/der Habilitandin kann die Zwischenevaluation vorgezogen werden.
- (4) In der Zwischenevaluation berichtet der Habilitand/die Habilitandin dem Habilitationsausschuss persönlich über den Fortgang des Habilitationsprojekts sowie der Publikations- und Lehrtätigkeit auf der Basis der von ihm/ihr eingereichten Unterlagen bei der Beantragung der Habilitation. Der Habilitationsausschuss stellt fest, ob das Vorhaben einen Fortgang erfahren hat, der einen erfolgreichen Abschluss erwarten lässt. Eine Entscheidung im Wege des Eilentscheids ist hierbei ausgeschlossen.
- (5) Der Habilitationsausschuss empfiehlt gemäß dem Ergebnis der Zwischenevaluation die Zulassung zur Habilitationsprüfung. Das Ergebnis der Zwischenevaluation wird dem Habilitanden/der Habilitandin mitgeteilt.
- (6) Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Vollzug der Habilitation nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vierjahresfrist muss dem Dekan/der Dekanin berichtet und begründet werden.

§ 11 Habilitationsprüfung

- (1) Der Habilitand/Die Habilitandin beantragt beim Habilitationsausschuss die Zulassung zur Habilitationsprüfung. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 4 in fünffacher Ausfertigung,
 2. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Nr. 1 von dem Bewerber/der Bewerberin selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind,
 3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gegliedert nach Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Beiträgen in Monographien, sonstigen Publikationen und Patenten; innerhalb der Kategorien ist nach Erst-, Letzt- und Koauthorschaften zu gruppieren, bei Publikationen

eines Autoren-/Autorinnenkollektivs ist anzugeben, worin der wissenschaftliche Beitrag des Bewerbers/der Bewerberin besteht, die individuelle Leistung des Bewerbers/der Bewerberin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,

4. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit ersichtlich sind,
 5. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 6,
 6. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
 7. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz bei Bewerbern/Bewerberinnen, die sich nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg befinden,
 8. eine Erklärung über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren,
 9. eine Erklärung darüber, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs rechtskräftig untersagt ist, und
 10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 5.
- (2) Die Habilitationsprüfung umfasst die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung.
- (3) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (4) Die Zulassung zur Habilitationsprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber/die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat;
 2. der Antrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird;
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation gemäß § 2 fehlen;
 4. schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet wurde;
 5. gemäß § 15 Absatz 1 nach vorangegangener Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Habilitationsprüfung durch die Fakultät weniger als ein Jahr vergangen ist;
 6. dem Bewerber/der Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist;
 7. dem Bewerber/der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (5) Wird der Bewerber/die Bewerberin nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 entfällt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten des Bewerbers/der Bewerberin im Sinne der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vorliegt.

§ 12 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist der Habilitand/die Habilitandin zur Habilitationsprüfung zugelassen, werden vom Habilitationsausschuss zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wenigstens drei Professoren/Professorinnen, habilitierte Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, die hauptberuflich an einer Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind und das Habilitationsfach oder ein diesem benachbartes Fach oder Fachgebiet vertreten, bestellt. In der Regel sollen zwei nicht der Fakultät angehörende Gutachter/Gutachterinnen, hiervon mindestens einer/eine, der/die nicht der Albert-Ludwigs-Universität angehört, bestellt werden. Vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses soll den Professoren/Professorinnen und habilitierten Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen der Fakultät, die das Fach oder Fachgebiet vertreten, Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen einzureichen. Die Gutachter/Gutachterinnen sind auf das Recht des Bewerbers/der Bewerberin auf Einsicht in die Verfahrensakten gemäß § 20 aufmerksam zu machen.

(2) Jedes Gutachten muss eine Beurteilung enthalten, ob die schriftliche Habilitationsleistung einen substantiellen wissenschaftlichen Fortschritt und die Eignung zu der mit einer Professoren-/Professorinentätigkeit verbundenen Forschungstätigkeit erkennen lässt. Die Aussage zur Eignung nach

Satz 1 soll sich auf das beantragte Fach oder Fachgebiet beziehen. Die Gutachten sollen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen. Die Gutachter/Gutachterinnen können empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zu einer Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung zu geben.

(3) Die schriftlichen Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit den stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden festgelegten Frist, die mindestens zwei, höchstens vier Wochen beträgt, schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen sowie des Vorschlags der Habilitationskommission, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen des § 4 Absatz 1 entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist. Gegebenenfalls kann das Verfahren befristet, in der Regel nicht länger als zwei Jahre, ausgesetzt werden, um dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zur Überarbeitung zu geben. Bei voneinander abweichender Beurteilung der Gutachter/Gutachterinnen können weitere Gutachten eingeholt werden. Diejenigen Gutachter/Gutachterinnen und Mitglieder der Habilitationskommission, die dem Habilitationsausschuss nicht angehören, können zur Beratung hinzugezogen werden.

(5) Im Fall der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung erfolgt die Zulassung zu den weiteren Habilitationsleistungen. Im Fall der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet. Die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, müssen im Protokoll festgehalten werden. Im Fall der Aussetzung ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 1 bis 4 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Werden weitere Gutachten bestellt, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vor, so wählt der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Habilitationskommission eines der drei gemäß § 5 Absatz 3 vorgeschlagenen Themen aus und legt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die daran anschließende Aussprache fest. Wird die Auswahl aus diesen Themenvorschlägen abgelehnt, so hat der Bewerber/die Bewerberin innerhalb von drei Wochen einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber/der Bewerberin das ausgewählte Thema und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag unverzüglich mit. Zwischen der Mitteilung und dem Termin müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt alle in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 Benannten sowie die übrigen Mitglieder der Fakultät und die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter/Gutachterinnen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 zu dem Vortrag und der anschließenden Aussprache ein.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag in deutscher oder englischer Sprache soll etwa 30 Minuten dauern. Im Habilitationsvortrag sowie in der anschließenden Aussprache soll der Habilitand/die Habilitandin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten. Neben der Wissenschaftlichkeit des Inhalts werden auch die in dem Vortrag demonstrierten didaktischen Fähigkeiten mit in die Bewertung einbezogen. Die an den Vortrag anschließende Aussprache mit einer Dauer von in der Regel nicht mehr als einer Stunde findet unter Leitung des/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses statt. Rede- und Fragerecht haben nur die in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 Benannten sowie die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter/Gutachterinnen.

(4) Unmittelbar nach dem Ende der Aussprache beschließt der Habilitationsausschuss über die Anerkennung oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Im Fall der Ablehnung gilt § 15 Absatz 3.

§ 14 Vollzug der Habilitation und Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Sind die schriftlichen und mündlichen Leistungen nach §§ 12 und 13 anerkannt und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 6 vor, so vollzieht der Habilitationsausschuss die Habilitation, indem er über die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets beschließt, für das die Lehrbefugnis verliehen wird. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets abweichen, so ist der Bewerber/die Bewerberin vorher zu hören.

(2) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber/der Bewerberin das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Hat der Habilitationsausschuss die Habilitation beschlossen, so zeigt der/die Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies dem Rektor/der Rektorin an.

(3) Über die Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und Geburtsort sowie den Doktorgrad oder vergleichbaren ausländischen akademischen Grad des/der Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift beziehungsweise die Thematik der stattdessen vorgelegten wissenschaftlichen Publikationen,
3. die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
5. die Unterschriften des Rektors/der Rektorin und des Dekans/der Dekanin sowie
6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ beziehungsweise „Privatdozentin“ verbunden, wenn der/die Habilitierte in seinem/ihrer Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

(4) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität oder an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden Habilitationsleistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten. Im Fall einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend. Über die Anerkennung einer Habilitation, die an einer anderen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität verliehen worden ist, entscheidet der Habilitationsausschuss. Dieser kann für seine Entscheidung Gutachter/Gutachterinnen hinzuziehen.

§ 15 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Ein erfolglos beendetetes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Nach Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 8), des Antrags auf Zulassung zur Habilitationsprüfung (§ 11) oder der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 12) kann nach frühestens einem Jahr ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden.

(3) Nach Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 13) kann der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Jahres unter Wahrung der schriftlichen Habilitationsleistung die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags mit einem neuen Thema beantragen. Dem Antrag muss entsprochen werden.

(4) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 8 bis 13.

§ 16 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag eines/einer Habilitierten kann der Habilitationsausschuss dessen/deren Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, in denen sich der Antragsteller/die Antragstellerin durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Lehrveranstaltungen ausgewiesen hat. § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation vorgetäuscht wurden. Dem/Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des ihr zugrunde liegenden Doktorgrades.

(3) Mit der Rücknahme oder dem Erlöschen der Habilitation erlischt auch die Lehrbefugnis.

§ 18 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch

1. Bestellung zum Privatdozenten/zur Privatdozentin oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
2. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor/der Rektorin;
3. Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht, solange der/die Betroffene als Professor/Professorin beziehungsweise Juniorprofessor/Juniorprofessorin an der Albert-Ludwigs-Universität oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. der/die Betroffene aus Gründen die er/sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit in dem erforderlichen Umfang mehr ausgeübt hat;
2. der/die Betroffene eine Handlung begeht, die bei einem Beamten/einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten/zur Beamtin rechtfertigen würde.

Dem/Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ beziehungsweise „Privatdozentin“.

§ 19 Negativentscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 9), der Zulassung zur Habilitationsprüfung (§ 11), der schriftlichen (§ 12 Absatz 5) oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 13 Absatz 4), durch Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 6 oder durch Widerruf der Zulassung zur Habilitationsprüfung (§ 11 Absatz 6) beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets (§ 14 Absatz 1) abweichen, mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 16) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie über die Rücknahme der Habilitation (§ 17 Absatz 1) oder den Widerruf der Lehrbefugnis (§ 18 Absatz 3) sind dem/der Betroffenen von dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 20 Akteneinsicht

Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren.

§ 21 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Habilitation zu veröffentlichen. Auf Antrag kann die Frist von dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der Habilitationsschrift oder eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen, abzuliefern. Eines der gedruckten Exemplare wird von der Fakultät an die Universitätsbibliothek Freiburg weitergeleitet.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 7. Juli 2003 außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Bewerber/die Bewerberin die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 24. Juli 2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor